

Inakzeptables Urteil gegenüber der AK Asyl Mitarbeiterin

Das Urteil des Amtsgerichts Bielefeld in der Hauptverhandlung im Zusammenhang mit den rassistischen Polizeikontrollen auf dem Kesselbrink verdeutlicht wie tief der institutionelle Rassismus verankert ist. Mit seinem Urteil vom 21.11.2014 erklärte das Amtsgericht Bielefeld die AK Asyl Mitarbeiterin wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte als schuldig.

Wir kritisieren dieses rechtlich und sozial unverständliche und nicht nachvollziehbare Urteil aufs schärfste.

Am 09.07.2014 wurde unsere Mitarbeiterin nebst drei Klienten von der Bielefelder Polizei festgesetzt und aufgefordert eine polizeiliche Identitätsfeststellung, Durchsuchung der eigenen Person und der bei sich geführten Sachen zu dulden. Eine rechtliche Belehrung warum diese Maßnahmen ergriffen werden, wurde ihnen nicht mitgeteilt. Unsere Mitarbeiterin bestand darauf in Erfahrung zu bekommen, warum gerade sie festgesetzt werden. Allerdings hielten die Polizeibeamten es nicht weiter für erforderlich eine Erklärung abzugeben und vollzogen die beabsichtigte Maßnahme aggressiv fort. Nach unbegründeter Feststellung der Identität und Durchsuchungen unserer Klienten – und somit Feststellung das keine strafrechtlicher Vermerk vorhanden ist– beschlossen die Beamten auch unsere Mitarbeiterin zu durchsuchen. Trotz passiven Protestes unserer Mitarbeiterin wurde die Maßnahme durch polizeiliche Fixierung vollzogen. Auch die mitgeführte Tasche mit Klientenakten wurde von den Beamten durchsucht. Unsere Mitarbeiterin verwies berechtigt die Beamten daraufhin, dass ihre Maßnahme rassistische Züge beinhalte. Durch die polizeiliche Fixierung erlitt unsere Mitarbeiterin Prellungen und Quetschungen, sie musste kurzzeitig ambulant im Krankenhaus behandelt werden.

Als ob diese rechtswidrige und rassistische Maßnahme nicht kläglich genug wäre, erhob das Polizeipräsidium Bielefeld gegen unsere Mitarbeiterin noch eine Strafanzeige wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung. Eine Entschuldigung wegen, der Missachtung des Rechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1 GG), des Rechts auf Beachtung der körperlichen Integrität und Unversehrtheit, des Rechts auf Verfügungsgewalt über Eigentum, des Rechts auf informationelle Freiheit und des Gleichbehandlungsrechts, ließ die Polizei bis heute vermissen.

Der vermeintlich rechtliche Grund der Maßnahme wurde erst im Hauptverfahren von der Polizei kryptisch dargelegt. Danach wurde unsere Mitarbeiterin nebst den drei Klienten des AK Asyl wegen eines Anfangsverdacht zu einer begangenen Straftat festgesetzt und zu Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Der Verdachtsgrund wurde von den Polizeibeamten vor und im Laufe der Hauptverhandlung beliebig geändert und ergänzt. Die Widersprüche in den Aussagen der Beamten

manifestiert die nachjustierte Geschehenslage. In der Strafanzeige erklärte die Polizei noch, dass unsere Klienten, *Ähnlichkeit* mit zuvor ermittelten Personen hätten und deshalb sich bei ihnen der Verdacht einer Straftat verfestigt habe. Weiterhin wurde erläutert, dass die Betroffenen zu tritt in ein PKW eingestiegen wären.

Im Verfahren wiederum kam die Erklärung, dass sie(Polizeibeamte) die Betroffenen bei einem Drogengeschäft vermeintlich beobachtet hätten. Diese Benennung der Beobachtung, die die Grundlage des Anfangsverdacht darstellt, fehlte nicht nur in der Strafanzeige sondern wurde auf kreativ-fiktiver Weise erst im Hauptverfahren dem Gericht vorgetragen. So genau was beobachtet wurde blieb allerdings allen Beteiligten ein Geheimnis. Sie hätten mal beobachtet, dass die drei vermeintlichen Täter mit einer 15-20 großen Personengruppe eine "Austauschhandlung" betätigt hätten, im gleichen Atemzug wurde diese Aussage wiederum dahingehend umgeändert das es sich dabei um eine 6-10 große Personengruppe gehandelt habe und das nunmehr der *Eindruck* bei den Polizeibeamten erweckt geworden wäre, dass es sich um einen Drogengeschäft handele. Ferner wurde die Zahl der vermeintlich verdächtigten Täter mal als 3 mal als 2 bezeichnet. Die Aussagen der Betroffenen als Zeugen erzählte allerdings ein gänzlich anderes Geschehen. Am Geschehenstag hielten sich die zwei Betroffenen am Kesselbrink mit einem weiteren Freund auf. Sie beabsichtigten zu einem Arbeitskreistreffen des AK Asyl zu gehen, dass in der Nähe, im IBZ stattfand. Kurz vor Beginn der Veranstaltung machten sie sich fußläufig auf den Weg dahin. Dabei durchquerten sie den Kesselbrink ohne bei einer Person geschweige Personengruppe anzuhalten. Auf der Höhe des Eingangs zum Ravensberger Park sah unsere Mitarbeiterin, die ebenfalls mit einem anderen Klienten mit einem PKW auf dem Weg zu der Veranstaltung war, die Betroffenen und nahm sie bis zum Veranstaltungsort mit. Am Realparkplatz hielten sie an. Kurz danach erfolgte die rechtswidrige und rassistische Maßnahme.

Die Sachlage war und ist juristisch Unverkennbar klar. Die Aussagen der Polizeibeamten decken sich mit ihrer eigen Strafanzeigen nicht im Geringsten ein. Der Verdachtsgrund wurde in der Hauptverhandlung kurzerhand umgeändert. Die Aussagen der anderen Zeugen stellt wiederum eine eindeutige Sachlage da, die sich allesamt decken. Die richtige rechtliche Schlussfolgerung wäre, die Maßnahme wegen nicht Vorhandensein eines Verdachtsgrundes als rechtswidrig zu erklären. Und ferner zu hinterfragen, was den die Beamten dazu bewogen hat, diese rigorose Maßnahme durchzuführen. An sich geben die Beamten dafür die Antwort selbst in ihrer Strafanzeige; die vermeintliche *Ähnlichkeit* der Betroffenen mit anderen polizeilich bekannten Personen. Allerdings worauf sich diese Ähnlichkeit bezieht wollte die Polizei am Ende doch nicht mehr verkünden. Unsere nicht weither geholte Mutmaßung, dass die Beamten sich auf die Hautfarbe der Betroffenen bezogen haben, lässt sich durch stringentes weiter denken ohne weiteres feststellen. Warum die Staatsanwaltschaft und das Gericht das nicht so entnehmen, liegt nach unserer Auffassung in Abwehr-

und Verschleierungsmechanismen des institutionellem Rassismus. Die Bielefelder Polizei hat einen belebten Platz kurzerhand als "Gefahrengebiet" deklariert und anhand "rassistischen Lageerkenntnisse" Menschen die eine andere Hautfarbe haben als die vermeintliche Mehrheitsgesellschaft, als potenzielle Täter in Visier genommen. So erklärt sich auch warum in der Strafanzeige die Rede von "ähnlichen Personen" war und dies später im Verfahren gänzlich revidiert wurde, vermutlich ein juristischer Rat der polizeilichen Rechtsabteilung, die die rassistische Vorgehensweise der Maßnahme verdecken wollten.

Das die vorgenommenen Maßnahmen einen gravierenden Rechtseingriff in die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Betroffenen darstellt und deshalb nur in Verdachtsfällen vorgenommen werden kann, wenn hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Betroffenen als Täter_in oder Teilnehmer_in einer Straftat in Frage kommen, wurde sowohl von der Polizei als auch dem Gericht nicht weiter thematisiert. Vielmehr herrschte von Anfang an eine eindeutige gesetzwidrige Grundhaltung des „hohen Gerichtes“ dahingehend, dass die Betroffenen die Maßnahmen der Polizei zu dulden haben und sie ohne weiteres rechtmäßig wären. Abgesehen von den ganzen weiteren Rechtsfehler in der Maßnahme, wie z.B. der Einholung eines Richterbeschluss bzgl. der Personendurchsuchung, kann diese Grundhaltung des Gerichts nur mit einer subjektiven Befangenheit erklärt werden.

Was am Ende verwunderlich und die Sache ad absurdum führte war, dass das Gericht trotz Freispruch Plädoyer der Staatsanwaltschaft und Verteidigung einen merkwürdigen Schuldspruch konstruierte. Auch bei unterstellter Annahme der Rechtmäßigkeit der Maßnahme, hat sich unsere Mitarbeiterin nicht strafbar gemacht, da weder der Tatbestand des Widerstandes noch der Beleidigung erfüllt waren, so auch der Staatsanwalt, der explizit für ein Freispruch plädierte. Alles andere wäre anhand der Beweislage auch nicht vertretbar gewesen. Die Befangenheit der Richterin und die nicht Bereitschaft des Gericht sich mit dem Rassismuskurs auseinanderzusetzen führte letztlich zu dieser absurden Entscheidung.

Mit seinem Urteilsspruch hat das Gericht zwei gravierende Fehler begangen. Zum einem hat sie die rechtliche Würdigung des Verfahrens gänzlich missachtet, zum anderen hat es die gesellschaftliche Reichweite des Urteils komplett verkannt.

Dieses Urteil ist für uns nicht hinnehmbar, weitere rechtliche Schritte werden eingeleitet. Das Menschen nur aufgrund ihrer Hautfarbe Unrecht erfahren werden wir nicht hinnehmen. Der institutionelle und gesellschaftliche Rassismus muss thematisiert und bekämpft werden.

AK Asyl e.V. Bielefeld im November 2014